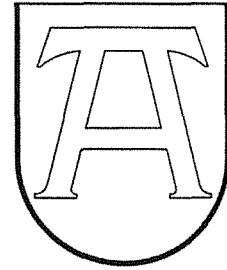


Amtsblatt

Stadt Marsberg



46. Jahrgang

Herausgegeben am 07.07.2020

Nummer: 14

Lfd. Nr.

Inhalt:

Seite:

- | | | |
|-----|--|-----|
| 01. | Kraftloserklärung einer Sparurkunde | 158 |
| 02. | Bekanntmachung über die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 „Südwestlich der Hauptstraße“ der Stadt Marsberg im Stadtteil Niedermarsberg im Vereinfachten Verfahren gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB)
hier: Schlussbekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB | 159 |
| 03. | Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 56 Absatz 5 Kommunalwahlordnung NRW | 162 |
| 04. | Zweite öffentliche Bekanntmachung über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Vertretung und des Bürgermeisters der Stadt Marsberg am 13. September 2020 | 163 |

Amtliches
Bekanntmachungsorgan
der Stadt Marsberg

HERAUSGEBER:
Bürgermeister
der Stadt Marsberg,
Lillers-Straße 8,
34431 Marsberg

BEZUGSMÖGLICHKEITEN:
Das Amtsblatt ist einzeln und
kostenlos erhältlich. Es wird
ausgelegt im Rathaus und bei
den Geldinstituten in der Stadt
Marsberg.

Das Amtsblatt wird auch im
Internet angeboten.
Der Zugang ergibt sich über die
Homepage der Stadt Marsberg
(www.marsberg.de).

Kraftloserklärung einer Sparurkunde

Da die Sparurkunde Nr. 3706560657
ausgestellt von der Sparkasse Paderborn-Detmold als
Rechtsnachfolger der ehemaligen Sparkasse Detmold,
aufgrund unseres Aufgebots vom 27.02.2020
nicht vorgelegt wurde, wird sie für kraftlos erklärt.

Paderborn, 29. Juni 2020

Sparkasse Paderborn-Detmold
Der Vorstand

B e k a n n t m a c h u n g

5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 „Südwestlich der Hauptstraße“ der Stadt Marsberg im Stadtteil Niedermarsberg im Vereinfachten Verfahren gem. § 13 Baugesetzbuch (BauGB) hier: Schlussbekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB

Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Marsberg hat in seiner Sitzung am 25.06.2020 die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 „Südwestlich der Hauptstraße“ im Stadtteil Niedermarsberg als Satzung beschlossen. Des Weiteren wurde die Begründung der Bebauungsplanänderung beschlossen.

Gemäß § 2 Abs. 3 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) in der zur Zeit gültigen Fassung wird die öffentliche Bekanntmachung dieses Beschlusses angeordnet.

Inhalt der Änderung (Kurzform)

Inhalt der 5. Änderung ist die Erhöhung der zulässigen Geschossigkeit von „II-geschossig“ auf „III-geschossig“ im Bereich der zwei an der Straße „Kötterhagen“ gelegenen Grundstücke Gemarkung Niedermarsberg, Flur 10 Flurstücke 199 und 974. Die zulässige Traufhöhe wird auf 12 Meter und die maximale Gebäudehöhe auf 19 Meter beschränkt.

Beschreibung des Plangebietes

Die Lage und Abgrenzung des Änderungsbereichs ergibt sich aus dem beigefügten Übersichtsplan im Maßstab 1:2.500.

Bereithaltung / Einsichtnahme

Die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 „Südwestlich der Hauptstraße“ mit Begründung kann während der Dienststunden im Rathaus Marsberg, Lillers-Straße 8, Bauamt, Zimmer 33, eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt Auskunft verlangen.

Inkrafttreten

Gem. § 10 Abs. 3 BauGB tritt die Bebauungsplanänderung mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Der Beschluss über die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 „Südwestlich der Hauptstraße“ der Stadt Marsberg im Stadtteil Niedermarsberg wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise

Nach dem Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in der zur Zeit gültigen Fassung und der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV NW S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung infolge der Änderung dieses Bebauungsplanes wird hingewiesen. Die Leistung solcher Entschädigungen ist schriftlich bei der Stadt Marsberg, Lillers-Straße 8, 34431 Marsberg zu beantragen.

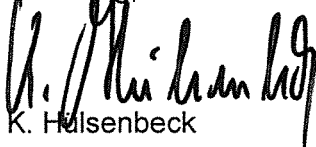
Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn er nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die planungsbedingten Vermögensnachteile eingetreten sind, geltend gemacht wird.

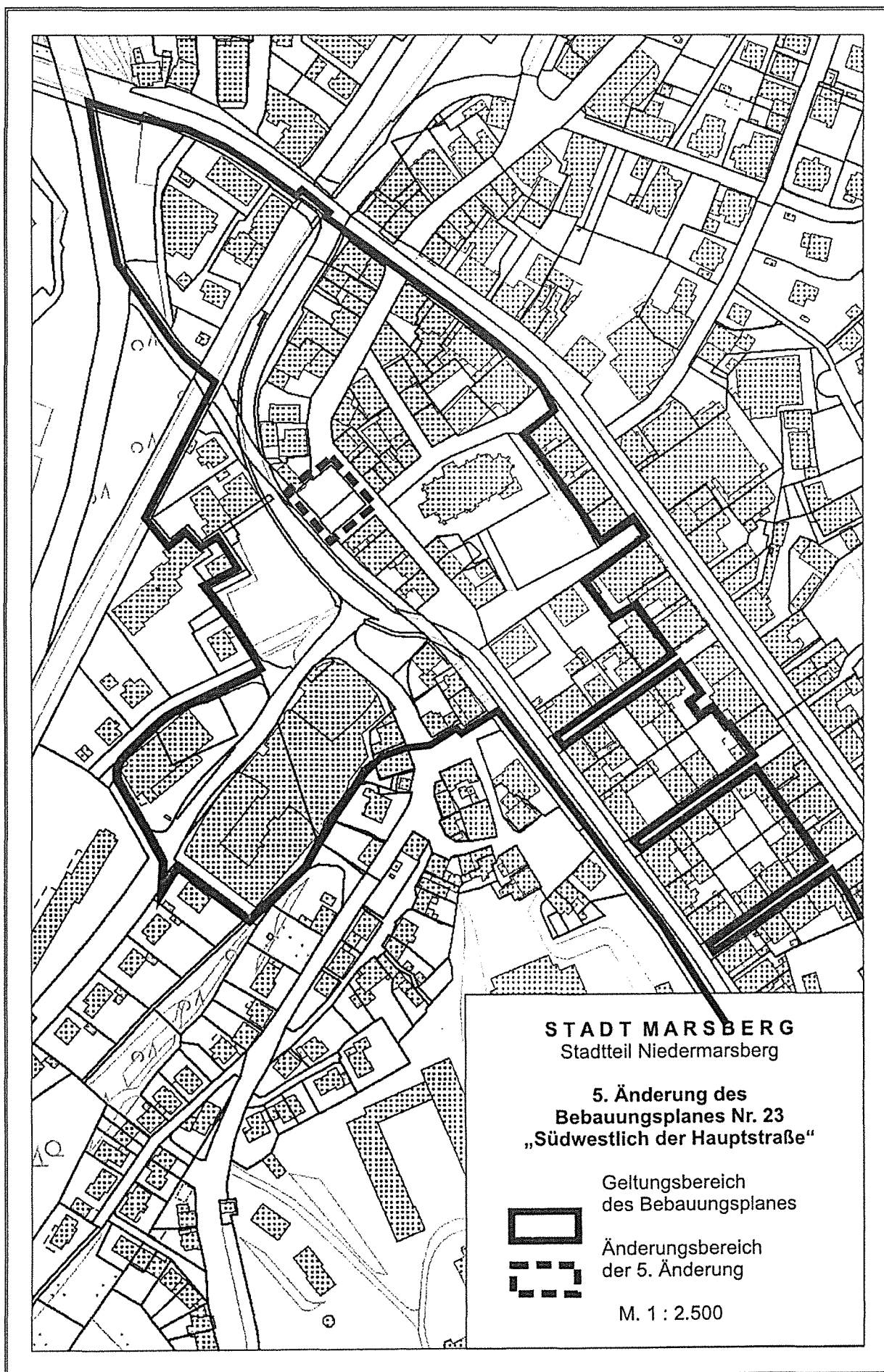
Auf die Vorschrift des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen. Danach ist eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Abwägungsmängel unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Marsberg geltend gemacht worden ist.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666 / SGV NW 2023), in der zur Zeit gültigen Fassung, kann beim Zustandekommen von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und Flächennutzungsplänen gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt;
- b) die Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden;
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet;
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Marsberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Marsberg, den 29.06.2020


K. Hülsenbeck



Öffentliche Bekanntmachung

Gemäß § 56 Absatz 5 Kommunalwahlordnung NRW

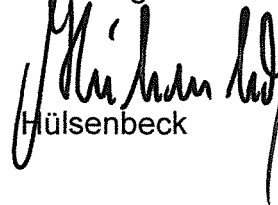
Anlässlich der Kommunalwahlen am 13. September 2020 und der eventuellen Stichwahl des Landrates und / oder Bürgermeisters am 27. September 2020 weise ich auf Folgendes hin:

Die unentgeltliche Einlieferung der von der Stadt Marsberg ausgestellten amtlichen Wahlbriefumschläge ist ausschließlich bei der Deutschen Post AG möglich.

Voraussetzung ist, dass es sich um keine besondere Versendungsform handelt und die Einlieferung innerhalb des Bundesgebietes erfolgt.

Marsberg, den 02. Juli 2020

Der Bürgermeister



Hülsenbeck

Zweite öffentliche Bekanntmachung

Über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Vertretung und des Bürgermeisters der Stadt Marsberg am 13. September 2020

Aufgrund des Gesetzes zur Durchführung der Kommunalwahlen 2020 vom 29. Mai 2020 (GV.NRW S. 379) wird meine Bekanntmachung über die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Vertretung und des Bürgermeisters der Stadt Marsberg vom 12. März 2020, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Marsberg Nr. 05 vom 16.03.2020, wie folgt geändert:

1. Die Wahlvorschläge für die Wahl der Vertretung und des Bürgermeisters der Stadt Marsberg müssen bis **spätestens Montag, den 27. Juli 2020, 18.00 Uhr** in der Dienststelle des Wahlleiters der Stadt Marsberg (Lillers-Straße 8, Erdgeschoss, Raum 08, 34431 Marsberg) eingereicht werden.
2. Ist die Partei oder Wählergruppe in der laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen im Rat der Stadt Marsberg, im Kreistag des Hochsauerlandkreises, im Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen oder aufgrund eines Wahlvorschlages aus dem Land im Bundestag vertreten, muss der Wahlvorschlag

für die Wahl im Wahlbezirk von mindestens **3 Wahlberechtigten** des Wahlbezirks,

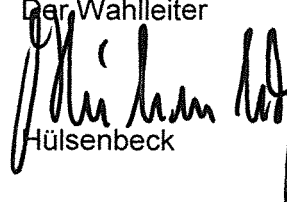
für die Wahl aus der Reserveliste von mindestens **10 Wahlberechtigten** des Wahlgebietes,

für die Wahl des Bürgermeisters von mindestens **102 Wahlberechtigten**

persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern, es sei denn, dass sie im Rat der Stadt Marsberg einen Sitz aufgrund eines Wahlvorschlages haben, in dem sie als Einzelbewerber benannt waren und der Wahlvorschlag von ihnen selbst unterzeichnet ist.

Alle übrigen Bestimmungen meiner Bekanntmachung vom 12. März 2020 sind durch das Gesetz zur Durchführung der Kommunalwahlen 2020 nicht betroffen und daher weiterhin gültig.

Marsberg, den 02. Juli 2020

Der Wahlleiter

Hülsenbeck